





UNIQA IT Services GmbH

Mag. Gerald Bauer Neufang 13 3483 Feuersbrunn 115714

Dienstvertrag

Präambel

Im Anschluss an den Betriebsübergang der E.Hackhofer GmbH in die UITS GmbH mit 1.7.2016 soll mit diesem Vertrag das Dienstverhältnis an die dienstvertraglichen Regelungen der UITS GmbH angepasst werden.

1 Beginn des Dienstverhältnisses

Dieser Dienstvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Als Eintrittsdatum beim Dienstgeber gilt der 04.05.2009. Das Dienstverhältnis gilt ab seinem Beginn als unbefristet.

2 Tätigkeit

Sie arbeiten im Team ADM.

3 Einstufung, Entgelt

Der "Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik" (KVIT) sieht ein Schema von Tätigkeitsfamilien und Vorrückungsstufen vor. Für Ihre Tätigkeit bedeutet das (Basis Vollzeit):

- Tätigkeitsfamilie: ST2
- Vorrückungsstufe: Erfahrungsstufe, somit EUR 4.006,00, 14-mal jährlich

Das Entgelt erhalten Sie im Nachhinein. Sie erhalten Sonderzahlungen, deren Anspruch, Ausmaß und Auszahlungszeitpunkt sich nach dem KVIT richtet.

Überzahlungen bei den nach Kollektivvertrag gebührenden Entgeltbestandteilen sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Entgeltzahlungszeitraum anzurechnen.

4 Dienstpflichten

Sie verpflichten sich, sich die Kenntnisse aller Ihren Dienst betreffenden Vorschriften anzueignen, die allgemein erlassenen und besonderen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen und jeder dienstlichen Anordnung pünktlich nachzukommen.

Sie sind zur Geheimhaltung allfälliger, Ihnen zur Kenntnis gelangender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – verpflichtet.

5 Dienstort

Ihr gewöhnlicher Dienstort ist Wien.

6 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 25 Stunden richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des KVIT.

7 Urlaub

Für den Urlaubsanspruch gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes bzw. des KVIT. Urlaub müssen Sie einvernehmlich mit dem Vorgesetzten festlegen und zeitgerecht konsumieren. Wenn Sie Ihren Urlaub nicht verbrauchen, verjährt Ihr Anspruch darauf nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Für die Bemessung des Urlaubs werden 9 Jahre angerechnet. Zusätzlich wird für die Bemessung des Urlaubsanspruches das Eintrittsdatum 04.05.2009 herangezogen.

8 Dienstverhinderung

Bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit ist eine Krankheitstag vorzulegen, wenn die Krankheitsdauer 3 Arbeitstage überschreitet.

Entsprechendes gilt für Dienstverhinderungen infolge eines Unglücksfalls oder Arbeitsunfalls. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir auch bei kürzeren Dienstverhinderungen eine solche ärztliche Bestätigung verlangen können.

Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, so verlieren Sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt (§ 8 Abs 8 Angestelltengesetz).

9 Wohn- bzw. Standesveränderungen

Sie verpflichten sich, uns eine Änderung Ihrer Wohnanschrift oder Ihrer Standes- bzw. Familienverhältnisse sofort schriftlich zu melden. Wenn Sie das unterlassen, sind Sie für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich.

10 Kosten für Aus- und Weiterbildung

Sie erklären sich bereit, sämtlichen Schulungen bzw. Weiterbildungen inkl. vorgesehener Prüfungen termingerecht nachzukommen.

Für externe Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen haben Sie innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen die dafür angefallenen und von uns

bezahlten Kosten inklusive eventueller Reisekosten und der Entgeltfortzahlung für die Dauer der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht verringert sich kalendertagaliquot, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Ausbildung bis zum Ende von 3 Jahren; sie entfällt für jene Beendigungsarten, in denen das Gesetz den Rückersatz ausschließt (wie zum Beispiel in der Befristung, bei betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung, bei unbegründeter Entlassung oder begründetem vorzeitigem Austritt).

Die Kosten für konzerninterne Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind von dieser Rückzahlungspflicht nicht erfasst.

11 Werknutzungsrecht, Diensterfindungen, Datenschutz

Sie räumen uns ein ausschließliches, unentgeltliches und räumlich sowie zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht an allen urheberrechtlichen Werken, insbesondere EDV-Programmen usw. ein, die Sie im Rahmen Ihrer Dienstpflichten, jedoch während der Arbeitszeit oder unter Benützung von in unserem Eigentum befindlichen Betriebsmitteln erstellt haben.

Gleiches gilt für urheberrechtliche Werke, die zwar nicht im Rahmen Ihrer Dienstpflichten, jedoch während der Arbeitszeit oder unter Benützung von zur Gänze in unserem Eigentum befindlichen Betriebsmitteln erstellt wurden.

Bezüglich Diensterfindungen im Sinne des § 7 (3) Patentgesetz ist § 18 des KVIT anzuwenden.

Sie erklären ausdrücklich, das Datenschutzgesetz (DSG 2000) und insbesondere das Datengeheimnis zu beachten und für jeden sich daraus ergebenden Schaden zu haften. Sie stimmen zu, dass wir Informationen über etwaige Gehaltspfändungen oder Ähnliches an Ihre Vorgesetzten und die Innenrevision weiterleiten werden

12 Nebenbeschäftigung

Jede selbständige und unselbständige Nebenbeschäftigung ist vor ihrem Beginn zu melden.

13 Betriebliche Vorsorgekasse

Sie nehmen zur Kenntnis, dass auf Ihr Dienstverhältnis das "Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz" (BMSVG) anzuwenden ist. Die für Sie zuständige Betriebliche Vorsorgekasse ist die Valida Plus AG mit Sitz 1190 Wien, Mooslackengasse 12.

14 Betriebspension

Es gilt die für den Konzern abgeschlossene betriebliche Pensionsregelung. Für die Anrechnung wird das Eintrittsdatum 04.05.2009 herangezogen.

15 Vorlage von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, alle anspruchsbegründenden Unterlagen etwa bezüglich Vordienstzeitenanrechnung für Ihre Einstufung oder Ihren Urlaubsanspruch unverzüglich vorzulegen, spätestens innerhalb von 6 Monaten, widrigenfalls wir auf verspätet vorgelegte Schriftstücke bzw. auf verspätete Meldungen keine Rücksicht nehmen können.

16 Kündigung

Das Dienstverhältnis kann vom Unternehmen unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils mit 15. oder Letzten eines Kalendermonats gelöst werden (§ 20 Abs 3 AngG).

Der Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 Abs. 4 AngG mit dem letzten Tag eines Kalendermonates unter vorheriger Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen.

17 Rechtslage

Soweit sich aus dem gegenständlichen Dienstvertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des "Angestelltengesetzes" (BGBI 292/1921) in der jeweils geltenden Fassung und jene des "Kollektivvertrags für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik".

Sie können die für das Dienstverhältnis maßgebenden Gesetze und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung im Sekretariat der Geschäftsleitung einsehen.

Werden darüber hinaus generelle dienstrechtliche Regelungen auf das Dienstverhältnis angewendet, so ist aus ihnen kein Rechtsanspruch auf eine Leistung abzuleiten.

Wi**∉**n, am 02.02.201<u>8</u>

Ich habe den Dienstvertrag gelesen und bin vollinhaltlich einverstanden.

Unterschrift

0.1.5

am 9 April 2018



An

Personalmanagement

Name: Mag. Gerald Bauer

Bereich: UITS

Ich bin über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen worden und kann darüber im Handbuch bzw. in der Infothek jederzeit nachlesen.

Ich habe das Informationsblatt zum Datenschutz gelesen und wurde zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich verpflichtet.

Mir ist bekannt, dass ich die mir anvertrauten oder zugänglich gewordenen automationsunterstützt verarbeiteten Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung Dritten übermitteln darf und dafür zu sorgen habe, dass diese Daten unberechtigten Personen weder zur Kenntnis gelangen noch von diesen eingesehen werden können. Weiterreichende gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben unberührt.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bei dem Konzern besteht und ein Geheimnisbruch strafbar ist.

Wien am 9. April 2018

Glud Dam



Datengeheimnis - Verschwiegenheitspflicht

Die in dieser Darstellung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nach dem Datenschutzgesetz (DSG) hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Jedermann ist verpflichtet, personenbezogene Daten Dritter (= natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften) geheim zu halten. Schutzwürdiges Interesse ist grundsätzlich anzunehmen. Es liegt nicht vor für Daten in allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Telefon- und Adressbücher).

Personenbezogene Daten sind Angaben über Dritte, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Dazu zählen insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Risikomerkmale, Versicherungsnummer, Kfz-Kennzeichen, Einkommensverhältnisse, etc. des Dritten.

Besonders schutzwürdig sind jene Daten natürlicher Personen, die ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben bestimmen.

Geregelt wird im DSG u.a. die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung von Daten, die sowohl zur automationsunterstützten als auch zur manuellen Verarbeitung bestimmt sind. Dieser Datenverkehr ist in Art und Umfang nur im Rahmen des berechtigten Unternehmenszweckes zulässig, schutzwürdige Interessen des betroffenen Dritten müssen hierbei beachtet werden.

Weiters ist darauf zu achten, dass Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung Dritten übermittelt werden dürfen. Das Datengeheimnis schließt die Verpflichtung zur Datensicherung ein, das heisst sicherzustellen, dass die Daten unberechtigten Dritten weder zur Kenntnis gelangen noch von diesen eingesehen werden können. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht nach dem DSG nicht nur während der Dauer der Tätigkeit als Dienstnehmer im Unternehmen, sondern auch nach Beendigung des Dienst verhältnisses.

Die Verletzung des Datengeheimnisses ist nicht nur eine Verletzung der Dienstpflicht, sondern begründet auch zivilrechtliche Haftung und wird mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet.

Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen Unabhängig davon gelten für Strafgesetzbuch (Verletzung Verschwiegenheitspflichten gemäß Ş 121 von Berufsgeheimnissen- unberechtigte Offenbarung oder Verwertung von Angaben über den Gesundheitszustand einer Person) und gemäß § 321 Versicherungsaufsichtsgesetz (unberechtigte Weitergabe oder Verwertung von Angaben über Verhältnisse und Umstände der betroffenen Personen). Weiters sind die urheberrechtlichen Vorschriften - insbesondere § 40 d UrhG zu beachten (gesetzliche Untersagung eigenmächtig Computerprogramme zu vervielfältigen und zu bearbeiten).